

**Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen gem. § 26 SPO der
Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge vom
02.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung
(BiP, DaZ/F, E-Lingo, EW, GP, MiB, MUSE, PLL)**

An die Leitung des Akademischen Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Freiburg

I Antrag

Antragsteller/in

Name, Vorname _____

Geb.-Dat.: _____

Anschrift: _____

Matr.-Nr.: _____

Telefon/E-Mail: _____

Hiermit beantrage ich die Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder Studienzeiten, die ich als ordentliche(r) Studierende(r) an folgenden Universitäten bzw. Hochschulen erbracht habe:

Hochschule	Studienfächer	von	bis	Zwi.-/Abschlussprüfung

Die Anrechnungen sollen wirksam werden im Master-Studiengang:

_____ (bitte Stg. eintragen)

Hinweis auf § 26 Abs. 1 und Abs. 7 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge vom 02.11.2009 sowie Artikel 1, Punkt 2d der 14. Änderungsordnung vom 21.07.2017:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Freiburg erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. (...)“

„(7) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im jeweiligen Masterstudiengang eine studien-begleitende Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit bzw. einer ggf. durchzuführenden mündlichen Abschlussprüfung befindet.“

„2d) Sofern nicht bereits in Kooperationsvereinbarungen zwischen anderen wissenschaftlichen Hochschulen und der Pädagogischen Hochschule Freiburg geregelt oder die studiengangsspezifischen Bestimmungen hierzu nicht besondere Festlegungen treffen, besteht eine darüber hinausgehende Verpflichtung seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zur Vorlage von Nachweisen und Informationen insbesondere dann, wenn

- mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
- mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- die Masterarbeit und/oder
- die mündliche Abschlussprüfung

anerkannt werden soll bzw. sollen. Das Akademische Prüfungsamt kann in diesen Fällen besondere Nachweise einfordern.“

Die dem Antrag zu Grunde liegenden Nachweise sind in Kopie beizufügen!

Datum: _____ Unterschrift Antragsteller/in: _____

II. Stellungnahme des Studiengangs

Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen wird die fachliche Gleichwertigkeit folgender in einem anderen Studiengang erworbenen Leistungsnachweise bestätigt. Die von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind aus fachlich-inhaltlicher Sicht gem. § 26 SPO der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge vom 02.11.2009 (in der jeweils gültigen Fassung) gleichwertig und können für folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen angerechnet werden:

Semester	Modulbezeichnung gem. Anlage Modultabellen	ECTS-Punkte	Note	Datum/ Unterschrift Modulverantwortliche/r

Die Rückgabe des ausgefüllten Formulars an das Akademische Prüfungsamt erfolgt durch den jeweiligen Studiengang!

Datum: _____ Unterschrift Studiengangsleitung: _____

III. Entscheidung des Akademischen Prüfungsamtes

Die oben aufgeführten Prüfungsleistungen werden angerechnet

- von Amts wegen gem. § 26 SPO der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die Masterstudiengänge vom 02.11.2009
- als Prüfungsleistung/en in einem fachlich gleichwertigen Studium gem. Stellungnahme der betroffenen Fächer.

Datum: _____ Unterschrift Leiter/in Akd. Pr.-Amt: _____